

Betriebs Berater

BB

30 | 2026

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 20.7.2026 | 81. Jg.
Seiten 1665–1728

DIE ERSTE SEITE

Dr. Hans-Peter Löw, RA

Der Auskunftsanspruch zur Sicherung des Equal-Pay-Anspruchs

WIRTSCHAFTSRECHT

Michael Öttinger, RA

PPWR – Überblick und Thesen zum bevorstehenden Geltungsbeginn der EU-Verpackungsverordnung | 1667

Prof. Dr. Hervé Edelmann, RA/FA f. Bank- und Kapitalmarktrecht, und **Dr. Tilman Schultheiß**, RA

Kein Anspruch der Rentenversicherungsanstalten auf Rückzahlung von Verwarentgelten/Negativzinsen | 1675

STEUERRECHT

Stefan Schöneberger, LL.M., StB

Grunderwerbsteuerliche Zurechnung von Grundstücken für die Share-Deal-Ergänzungstatbestände – Doppelzurechnung = Doppelbesteuerung? | 1687

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Prof. Dr. Sonja Wüstemann und **Christoph Bauch**, LL.M. (Vaduz)

Klimaübergangspläne: vom Transparenzgebot zur faktischen Pflicht? – regulatorische Entwicklungen und empirische Befunde aus den DAX 40-Nachhaltigkeitsberichten 2025 | 1705

ARBEITSRECHT

Dr. Dario Arconada Valbuena, LL.M., RA/FAStR, und **Prof. Dr. Christine Susanne Rabe**

Die verfassungsrechtliche Vorgabe der Einheit der Rechtsordnung im Kontext digitaler Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen | 1714



OLG Celle: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers als öffentliche Kapitalmarktinformation

OLG Celle, Urteil vom 2.3.2026 – 20 U 3/26, rkr.

ECLI:DE:OLGCE:2026:0302.20U3.26.00

Volltext der Entscheidung: [BB-ONLINE BBL2026-1710-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Auch nach § 1 Abs. 2 KapMuG in der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Fassung unterfallen Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern dem Begriff der öffentlichen Kapitalmarktinformation (Anschluss an OLG München, Beschluss vom 29. Februar 2024 – 17 W 1163/23 –, juris Rn. 38 ff.; OLG München, Beschluss vom 20. Mai 2022 – 13 U 9056/21 –, juris Rn. 15 ff.; OLG München, Beschluss vom 13. Dezember 2021 – 3 U 6014/21 –, juris Rn. 48 ff.; OLG München, Verfügung vom 9. Dezember 2021 – 8 U 6063/21 –, juris Rn. 52 ff.; OLG Stuttgart, Beschluss vom 28. Juni 2021 – 12 AR 6/21 –, juris Rn. 14 ff.; entgegen BayObLG, Teilumsterentscheid vom 22. Februar 2025 – 101 Kap 1/22 –, juris Rn. 242 ff.).
2. Für Klagen, mit denen auf die Unrichtigkeit des Bestätigungsvermerks eines Abschlussprüfers gestützte Schadensersatzansprüche verfolgt werden, ist auch nach der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Rechtslage grundsätzlich der ausschließliche Gerichtsstand gemäß § 32b Abs. 1 Nr. 1 ZPO a.F. eröffnet.

KapMuG § 1 Abs. 2 (i.d.F. bis zum 19.7.2024); ZPO § 32b Abs. 1 Nr. 1 (i.d.F. bis zum 19.7.2024); HGB § 325 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB §§ 823 Abs. 2, 826

BB-Kommentar

Urteil wirkt einer Zersplitterung der örtlichen Zuständigkeit entgegen

PROBLEM

Das Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren wurde durch § 32b ZPO als ausschließlichen Gerichtsstand für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter öffentlicher Kapitalmarktinformationen flankiert, um ein Auseinanderfallen örtlicher Gerichtszuständigkeiten in gleichgelagerten Prozessen zu vermeiden. Nach § 32b Abs. 1 ZPO ist das Gericht am Sitz des betroffenen Emittenten oder der Zielgesellschaft örtlich zuständig, wenn sich der Sitz im Inland befindet. In der Neufassung von § 1 KapMuG, auf den § 32b ZPO verweist, ist seit dem 20.7.2024 klar gestellt, dass Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern als öffentliche Kapitalmarktinformation gelten (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 KapMuG). Vor dieser Neufassung war dies strittig – und ist es auch weiterhin für Altfälle.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Kläger macht geltend, dass er auf die Richtigkeit der von beiden Beklagten unterzeichneten Bestätigungsvermerke vertraut und daher Aktien der Zielgesellschaft gekauft habe, obgleich die Abschlüsse, die den Bestätigungsvermerken zugrunde lagen, Vermögenswerte ausgewiesen hätten, deren Existenz zumindest zweifelhaft gewesen sei. Die Bestätigungsvermerke hätten daher verweigert, zumindest im Nachgang zurückgenommen werden müssen, so der Kläger, der ein bewusstes und willentlich falsches Vorgehen der Beklagten behauptet.

Die Klage wurde beim für seinen Wohnsitz zuständigen Landgericht erhoben. Dieses hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das OLG hat auf den (erst) in der Berufung hilfsweise gestellten Verweisungsantrag die Klage an das für den Sitz des Emittenten zuständige Gericht verwiesen. Da es um einen Fall vor der Neuregelung des KapMuG geht, ist auch § 32b ZPO in der Fassung

bis zum 19.7.2024 anzuwenden, wonach Klagen, mit denen Schadensersatz wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation geltend gemacht wird, ausschließlich am Sitz des betroffenen Emittenten zu erheben sind.

Der Begriff der öffentlichen Kapitalmarktinformation ist in § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG definiert. Darunter fallen alle Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Im Fall von Bestätigungsvermerken bestimmt § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 KapMuG nunmehr ausdrücklich, dass auch diese hierunter fallen.

Vor der Neufassung wurden Bestätigungsvermerke nach teilweise vertretener Ansicht (vgl. etwa *Knops*, BKR 2022, 366; *Möllers*, BKR 2022, 339) nicht als öffentliche Kapitalmarktinformationen i.S.d. Legaldefinition des § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG angesehen, weil der Abschlussprüfer das Prüfungsergebnis nicht selbst an den Kapitalmarkt kommuniziert und auch nicht die Aufgabe übernommen habe, den Kapitalmarkt über das Prüfungsergebnis zu unterrichten.

Das sieht das OLG Celle anders und schließt sich der überwiegenden Ansicht (vgl. etwa *Klöhn*, NZG 2024, 971; *Foerster*, ZIP 2022, 1683) an. So handle es sich bei einem Bestätigungsvermerk um Informationen über Umstände, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten betreffen, da hierin das Ergebnis der Abschlussprüfung niedergelegt ist. Wie auch der BGH anerkenne, wende sich der Bestätigungsvermerk insoweit nach außen, als er eine wichtige Informationsquelle für den Markt und Kapitalanlageinteressenten darstelle. Auch sei dieser kraft Gesetzes offenzulegen. Ob eine Information über Tatsachen und Unternehmensdaten unmittelbar und direkt von ihrem Urheber an den Kapitalmarkt kommuniziert wird, sei dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG a.F. nicht zu entnehmen. Der Gesetzeswortlaut stelle nur darauf ab, ob eine derartige Information für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sei, woran schon im Hinblick auf die Offenlegungspflicht und die Einstufung als wichtige Informationsquelle keine Zweifel bestünden. So werde der Abschlussprüfer im öffentlichen Interesse tätig und beglaubige gegenüber der Allgemeinheit, dass der Abschluss u.a. mit den Rechnungslegungsvorschriften übereinstimme.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zur Neufassung des KapMuG handle es sich bei der Aufnahme von Bestätigungsvermerken in die beispielhafte Aufzählung des § 1 Abs. 2 S. 2 auch nur um eine Klarstellung und keine Änderung der bisherigen Rechtslage.

PRAXISFOLGEN

Das Urteil liegt auf der Linie der Mehrheit der bisher ergangenen OLG-Entscheidungen zu diesem Thema (vgl. u.a. OLG München, 29.2.2024 – 17 W 1163/23 e, NZG 2024, 991; OLG Stuttgart, 28.6.2021 – 12 AR 6/21, NZG 2021, 1459) und wirkt einer Zersplitterung der örtlichen Zuständigkeit – auch für Zeiträume vor der Neufassung des KapMuG – entgegen. Es trägt Sinn und Zweck des § 32b Abs. 1 Nr. 1 ZPO Rechnung, wonach die Bündelung kapitalmarktrechtlicher Schadensersatz- und Massenverfahren sichergestellt werden soll. Dies dient der Vereinfachung wie Beschleunigung, nicht zuletzt der Einheitlichkeit der Beweisaufnahme. Der Gleichlauf der Definition öffentlicher Kapitalmarktinformationen nach altem wie neuem Recht fördert zudem Rechtssicherheit wie Rechtsklarheit.

Dipl.-Volksw. **Dr. Eike Dirk Eschenfelder**, RA, ist Partner bei BRP Renaud und Partner mbB Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater in Frankfurt a.M./Stuttgart und berät regelmäßig zu Berufs- und Organhaftungsfragen sowie Compliance-Themen.

